

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Veranstaltungen, Eventlocations und gastronomische Dienstleistungen
der MARKENHERBERGE GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Angebote und Vertragsschluss	2
§ 3 Leistungsumfang	2
§ 4 Veranstalter	3
§ 5 Teilnehmerzahl	3
§ 6 Preise	3
§ 7 Anzahlungen und Zahlungsbedingungen	3
§ 8 Rücktritt und Stornierung	3
§ 9 Änderungen des Leistungsumfangs und Zusatzleistungen	4
§ 10 Abrechnung von Mehr- und Zusatzleistungen	4
§ 11 Fremdleistungen	4
§ 12 Durchführung der Veranstaltung	4
§ 12a Hausrecht	5
§ 12b Ansprechpartner des Auftraggebers	5
§ 12c Anlieferung sowie Auf- und Abbau	5
§ 12d Werbung und Veränderungen an der Location	5
§ 12e Offenes Feuer und besondere Effekte	6
§ 12f Versicherung	6
§ 12g Außergewöhnliche Reinigung	6
§ 12h Sicherheitsvorschriften	7
§ 12i Foto-, Film- und Tonaufnahmen	7
§ 12j Hausordnung	7
§ 12k Fundsachen	8
§ 13 Nutzung der Eventlocation und Sorgfaltspflichten	8
§ 14 Haftung des Auftraggebers für Schäden	9
§ 15 Garderobe	9
§ 16 Höhere Gewalt	9
§ 17 Haftung der MARKENHERBERGE	10
§ 18 Witterungseinflüsse	10
§ 19 Besondere Einrichtungen und technische Anlagen	10

§ 20 Erreichbarkeit der Eventlocation	11
§ 21 Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	11
§ 22 Zutritt, Schlüssel und Zugang zur Eventlocation	12
§ 23 Datenschutz.....	12
§ 24 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen der MARKENHERBERGE GmbH im Zusammenhang mit der Überlassung ihrer Eventlocation, gastronomischen Leistungen, Catering, Veranstaltungsorganisation, Eventmanagement sowie allen damit verbundenen Dienstleistungen.

(2) Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie privaten Auftraggebern, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(4) Individuelle Vereinbarungen sowie schriftlich bestätigte Angebote gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Sämtliche Angebote der MARKENHERBERGE sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Grundlage der Kalkulation sind die bei Angebotsabgabe bekannten Informationen, insbesondere Teilnehmerzahl, Veranstaltungsdauer, Leistungsumfang und Veranstaltungszeiten.

(3) Änderungen dieser Grundlagen können zu einer Anpassung der Vergütung führen.

(4) Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Angebotes oder schriftlicher Auftragsbestätigung zustande.

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der von MARKENHERBERGE geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot einschließlich seiner Anlagen.

(2) Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien und werden gesondert vergütet.

§ 4 Veranstalter

- (1) Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung ist ausschließlich der Auftraggeber.
- (2) MARKENHERBERGE stellt ihre Eventlocation sowie die vereinbarten Dienstleistungen zur Verfügung.
- (3) Durch die Leistungserbringung wird keine Veranstalterstellung der MARKENHERBERGE begründet.

§ 5 Teilnehmerzahl

- (1) Sämtliche Kalkulationen erfolgen auf Grundlage der im Angebot vereinbarten Teilnehmerzahl.
- (2) Überschreitungen der vereinbarten Teilnehmerzahl berechtigen MARKENHERBERGE zur Nachberechnung sämtlicher hierdurch entstehender Mehrkosten.
- (3) Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Personal-, Waren-, Getränke-, Catering-, Sicherheits-, Reinigungs- und Entsorgungskosten.

§ 6 Preise

- (1) Es gelten ausschließlich die im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Preise.
- (2) Preisbindungen gelten ausschließlich für die jeweils beauftragte Veranstaltung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Wiederkehrende Veranstaltungen werden jeweils auf Grundlage der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen neu kalkuliert.

§ 7 Anzahlungen und Zahlungsbedingungen

- (1) MARKENHERBERGE ist berechtigt, angemessene Anzahlungen zu verlangen.
- (2) Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- (3) Anzahlungen dienen insbesondere der Reservierung der Veranstaltungsflächen sowie der Vergütung bereits erbrachter Planungs-, Organisations-, Koordinations- und Reservierungsleistungen.
- (4) Rechnungen sind innerhalb der im Angebot genannten Frist ohne Abzug zahlbar.
- (5) MARKENHERBERGE ist berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Eingang fälliger Zahlungen auszusetzen.

§ 8 Rücktritt und Stornierung

- (1) Rücktritts- und Stornierungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- (2) Bereits entstandene Vergütungsansprüche sowie fällige Anzahlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Änderungen des Leistungsumfangs und Zusatzleistungen

(1) Änderungen des Veranstaltungsablaufs oder Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen der Abstimmung mit MARKENHERBERGE.

(2) Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

(3) Als vergütungspflichtige Zusatzleistungen gelten insbesondere auch nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers hinsichtlich der Einrichtung, Möblierung, Dekoration, Raumaufteilung, technischen Ausstattung oder des Veranstaltungsablaufs, soweit hierfür zusätzlicher Personal-, Zeit-, Material- oder Organisationsaufwand entsteht.

(4) Dies gilt unabhängig davon, ob die Änderungswünsche vor Veranstaltungsbeginn, während des Aufbaus oder während der laufenden Veranstaltung erfolgen.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden derartige Zusatzleistungen nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste bzw. den vereinbarten Verrechnungssätzen der MARKENHERBERGE abgerechnet.

(6) Die vereinbarte Location Fee umfasst ausschließlich die im jeweiligen Angebot beschriebenen Leistungen. Darüber hinausgehende Leistungen oder Änderungswünsche sind gesondert zu vergüten. Hierzu ist keine gesonderte schriftliche Beauftragung erforderlich, sofern der Auftraggeber oder dessen vertretungsberechtigter Ansprechpartner die Leistung vor Ort verlangt oder freigibt.

§ 10 Abrechnung von Mehr- und Zusatzleistungen

(1) Sämtliche nach Vertragsschluss zusätzlich beauftragten oder auf Wunsch des Auftraggebers erbrachten Leistungen werden gesondert vergütet.

(2) Dies gilt insbesondere für zusätzliche Personalstunden, Um- und Aufbauten, Änderungen der Möblierung oder Dekoration, verlängerte Veranstaltungszeiten, Sonderreinigungen, Reparaturen, Zusatzlieferungen sowie sonstige Mehraufwendungen.

(3) Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen oder – soweit hierfür keine Vergütung vereinbart wurde – nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der MARKENHERBERGE.

§ 11 Fremdleistungen

(1) Werden Leistungen Dritter lediglich vermittelt oder koordiniert, erfolgt dies ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) MARKENHERBERGE haftet in diesen Fällen nicht für die Leistungen der jeweiligen Fremdunternehmen.

§ 12 Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Auftraggeber ist für sämtliche veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen verantwortlich, soweit diese gesetzlich ihm obliegen.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche von ihm beauftragten Personen die Hausordnung sowie die Anweisungen der MARKENHERBERGE beachten.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Informationen, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig bereitzustellen. Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die aus einer verspäteten Mitwirkung resultieren, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 12a Hausrecht

(1) MARKENHERBERGE übt während der gesamten Vertragsdauer einschließlich Auf- und Abbau das Hausrecht in der Eventlocation sowie auf den dazugehörigen Außenflächen aus.

(2) Den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der MARKENHERBERGE ist Folge zu leisten, soweit diese der Sicherheit, dem Schutz der Räumlichkeiten oder dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung dienen.

(3) MARKENHERBERGE ist berechtigt, Personen, von denen eine Gefahr für Personen, Sachen oder den Veranstaltungsablauf ausgeht oder die trotz Aufforderung gegen diese AGB oder die Hausordnung verstoßen, des Geländes zu verweisen.

§ 12b Ansprechpartner des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt spätestens mit Veranstaltungsbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner, der während der gesamten Veranstaltung entscheidungs- und weisungsbefugt erreichbar ist.

(2) Anweisungen oder Freigaben dieses Ansprechpartners gelten als Erklärungen des Auftraggebers, auch hinsichtlich zusätzlicher Leistungen und daraus resultierender Vergütungen.

§ 12c Anlieferung sowie Auf- und Abbau

(1) Anlieferungen sowie Auf- und Abbauarbeiten erfolgen ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit MARKENHERBERGE.

(2) Die hierfür vereinbarten Zeitfenster sind einzuhalten.

(3) Verzögerungen oder Überschreitungen der vereinbarten Auf- oder Abbauzeiten können gesondert nach dem tatsächlichen Mehraufwand berechnet werden.

§ 12d Werbung und Veränderungen an der Location

(1) Dekorationen, Werbeanlagen, Banner, Beklebungen oder sonstige Veränderungen der Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der MARKENHERBERGE.

(2) Das Anbringen von Schrauben, Nägeln, Dübeln, Klebebändern, Folien oder sonstigen Befestigungsmitteln an Wänden, Böden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

(3) Beschädigungen hierdurch trägt der Auftraggeber.

(4) Das Entfernen vorhandener Einrichtungsgegenstände oder Dekorationen bedarf ebenfalls der Zustimmung.

§ 12e Offenes Feuer und besondere Effekte

(1) Kerzen, Fackeln, Wunderkerzen, offenes Feuer, Pyrotechnik, Nebelmaschinen oder vergleichbare Effekte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung eingesetzt werden.

(2) Etwaige Genehmigungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen.

§ 12f Versicherung

(1) Der Auftraggeber bestätigt, über einen dem Umfang der Veranstaltung angemessenen Versicherungsschutz zu verfügen.

(2) MARKENHERBERGE ist berechtigt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis vor Veranstaltungsbeginn anzufordern.

§ 12g Außergewöhnliche Reinigung

(1) Die vereinbarte Vergütung umfasst ausschließlich die übliche Reinigung der Eventlocation.

(2) Außergewöhnliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden gesondert berechnet.

Hierzu zählen insbesondere

- Verstopfung von Sanitäreinrichtungen,
- Konfetti,
- Glitzer,
- Wachs,
- Kleber,
- Graffiti,
- außergewöhnliche Getränkeschäden,
- Verschmutzungen durch Tiere,
- Erbrochenes,
- übermäßige Verschmutzungen der Außenflächen.

(3) Erforderliche Sonderreinigungen, Rohrreinigungen, Notdienste oder Entsorgungsmaßnahmen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 12h Sicherheitsvorschriften

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der gesamten Veranstaltungsdauer sicherzustellen, dass Fluchtwege, Notausgänge, Rettungswege sowie sämtliche Brandschutzeinrichtungen jederzeit uneingeschränkt nutzbar bleiben. Diese dürfen weder verstellt, verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

(2) Den diesbezüglichen Anweisungen der MARKENHERBERGE sowie behördlicher Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12i Foto-, Film- und Tonaufnahmen

(1) Foto-, Film- und Tonaufnahmen innerhalb der Eventlocation sind grundsätzlich zulässig, soweit sie der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung dienen und keine gesetzlichen Vorschriften oder Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher, urheberrechtlicher sowie persönlichkeitsrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass erforderliche Informationen erteilt und – soweit gesetzlich erforderlich – Einwilligungen der betroffenen Personen eingeholt werden.

(3) Der Auftraggeber stellt die MARKENHERBERGE von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von durch ihn oder seine Beauftragten angefertigten oder veröffentlichten Foto-, Film- oder Tonaufnahmen entstehen, soweit der Auftraggeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(4) Die kommerzielle Nutzung von Aufnahmen der Eventlocation, des Conceptstores oder einzelner Bereiche zu Werbe-, Marketing-, Presse- oder sonstigen Veröffentlichungszwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MARKENHERBERGE, sofern dies nicht bereits ausdrücklich im Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung geregelt ist.

(5) Dies gilt insbesondere auch für die kommerzielle Nutzung von Aufnahmen, auf denen Design- und Vintageobjekte, Kunstwerke, Dekorationsgegenstände, Verkaufsprodukte oder sonstige charakteristische Bestandteile der Eventlocation im Vordergrund stehen.

(6) Urheber-, Marken-, Namens- oder sonstige Kennzeichen der MARKENHERBERGE dürfen ohne vorherige Zustimmung weder entfernt, verändert noch in irreführender Weise verwendet werden.

(7) Die Rechte des Auftraggebers an den von ihm oder seinen Beauftragten im Rahmen der Veranstaltung angefertigten Aufnahmen bleiben hiervon unberührt. Eine Nutzung der Marke, der Eventlocation oder charakteristischer Gestaltungselemente der MARKENHERBERGE zu eigenständigen Werbe- oder Marketingzwecken bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MARKENHERBERGE.

§ 12j Hausordnung

(1) Soweit für die Eventlocation eine Hausordnung besteht, ist die jeweils gültige Hausordnung Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister sowie sonstige von ihm beauftragte Personen diese beachten.

(3) Verstöße gegen die Hausordnung berechtigen MARKENHERBERGE, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs zu treffen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12k Fundsachen

(1) In der Eventlocation aufgefundenene Gegenstände werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

(2) Eine Verpflichtung zur Nachforschung oder Verwahrung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus besteht nicht.

(3) Kosten für Versand oder Rückgabe von Fundsachen trägt der Eigentümer.

§ 13 Nutzung der Eventlocation und Sorgfaltspflichten

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, technischen Anlagen sowie das gesamte Inventar pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Referenten, Künstler, Lieferanten, Dienstleister und sonstige von ihm beauftragte Dritte diese Sorgfaltspflichten einhalten.

(2) Die Eventlocation SOIS BLESSED ist hochwertig eingerichtet und verfügt teilweise über Design-, Vintage- und Einzelstücke sowie besondere Einrichtungsgegenstände. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sämtliche von ihm zugelassenen Personen mit der erforderlichen Sorgfalt handeln.

(3) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden sowie außergewöhnliche Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen der Eventlocation und ihres Inventars, die durch ihn selbst oder durch die in Absatz 1 genannten Personen verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für

- Beschädigungen von Möbeln, Dekorationen oder technischen Einrichtungen,
- außergewöhnliche Reinigungsmaßnahmen,
- Beschädigungen von Böden, Wänden oder Sanitäranlagen,
- Verstopfungen von Toiletten oder Abwasserleitungen durch unsachgemäße Benutzung,
- Beschädigungen durch Auf- und Abbauarbeiten,
- Beschädigungen durch technische Einrichtungen oder Fremdgewerke,
- sonstige Schäden, die über die übliche vertragsgemäße Nutzung hinausgehen.

(4) Erforderliche Sonderreinigungen, Notreparaturen, Rohrreinigungen, Entstörmassnahmen oder vergleichbare Massnahmen werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(5) Dies gilt auch dann, wenn der konkrete Schadensverursacher innerhalb der Veranstaltungsgruppe nicht festgestellt werden kann. Vertragspartner und Ansprechpartner für sämtliche Ansprüche aus der Nutzung der Eventlocation bleibt ausschließlich der Auftraggeber.

(6) Der Auftraggeber hat die Eventlocation nach Veranstaltungsende in dem vertraglich geschuldeten Zustand zurückzugeben.

(7) Festgestellte Schäden oder Funktionsstörungen sind MARKENHERBERGE unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Haftung des Auftraggebers für Schäden

(1) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, technischen Anlagen sowie dem gesamten Inventar der MARKENHERBERGE, die durch ihn selbst oder durch seine Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Referenten, Künstler, Dienstleister, Lieferanten, Subunternehmer oder sonstige von ihm beauftragte Personen verursacht werden.

(2) Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Veranstaltungs-, Medien- undameratechnik, Bühnenbau, Dekoration, Sicherheitsdienste, Logistikunternehmen oder sonstige Fremdgewerke.

(3) Vertragspartner und alleiniger Ansprechpartner für sämtliche Schadensersatzansprüche ist ausschließlich der Auftraggeber. MARKENHERBERGE ist nicht verpflichtet, Ansprüche unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Schadensverursacher geltend zu machen.

(4) Beschädigte oder zerstörte Einrichtungsgegenstände sind zum Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswert, bei Einzelstücken, Design- oder Vintage-Mobiliar zum Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswert einschließlich sämtlicher Restaurierungs-, Beschaffungs- und Transportkosten zu ersetzen.

(5) Normale, vertragsgemäße Gebrauchsspuren bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Garderobe

(1) Eine Haftung für Garderobe besteht ausschließlich bei ausdrücklich vereinbarter und durch MARKENHERBERGE betriebener Garderobenaufbewahrung.

(2) Für Bargeld, Schmuck, Mobiltelefone, Laptops oder sonstige Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Höhere Gewalt

(1) Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Terrorgefahr, Krieg, Pandemien, Naturereignissen, Streiks oder vergleichbarer unvorhersehbarer Ereignisse nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, haftet keine Vertragspartei für die hieraus resultierenden Folgen.

(2) Bereits entstandene Vergütungsansprüche sowie fällige Anzahlungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 17 Haftung der MARKENHERBERGE

- (1) MARKENHERBERGE haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit bleibt auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ausgeschlossen.

§ 18 Witterungseinflüsse

- (1) Soweit Außenflächen, Terrassen, Innenhöfe oder sonstige Freiflächen Bestandteil der vereinbarten Leistungen sind, erfolgt deren Nutzung vorbehaltlich der jeweiligen Witterungsverhältnisse.
- (2) Witterungsbedingte Einschränkungen oder die zeitweise Nichtnutzbarkeit von Außenflächen begründen weder einen Mangel der geschuldeten Leistung noch einen Anspruch auf Minderung der vereinbarten Vergütung, soweit MARKENHERBERGE die Einschränkung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Das allgemeine Witterungsrisiko trägt der Auftraggeber.
- (4) MARKENHERBERGE übernimmt keine Gewähr dafür, dass Außenflächen während der gesamten Veranstaltungsdauer uneingeschränkt nutzbar sind.
- (5) Außenflächen gelten als vertragsgemäß bereitgestellt, wenn sie dem Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Eine witterungsbedingte Einschränkung ihrer Nutzung begründet keinen Minderungs-, Schadensersatz- oder Rückerstattungsanspruch.

§ 19 Besondere Einrichtungen und technische Anlagen

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Einrichtungen und technischen Anlagen der Eventlocation ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere Sanitäranlagen, Küchenbereiche, Wasser- und Abwasserinstallationen, Elektroinstallationen, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Beleuchtung, Audio- und Netzwerktechnik sowie sonstige fest installierte Einrichtungen.
- (2) Die Nutzung der Einrichtungen darf deren bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere dürfen keine Gegenstände, Stoffe oder Materialien eingebracht oder verwendet werden, die geeignet sind, Schäden oder Funktionsstörungen zu verursachen.
- (3) Entstehen durch eine unsachgemäße Nutzung der Einrichtungen oder technischen Anlagen Störungen, Verstopfungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen, trägt der Auftraggeber

die hierdurch entstehenden Kosten der Überprüfung, Beseitigung, Reparatur oder Wiederherstellung, soweit diese durch ihn oder die von ihm zugelassenen Personen verursacht wurden.

(4) Kann der konkrete Verursacher innerhalb der Veranstaltungsgruppe nicht festgestellt werden, bleibt der Auftraggeber Vertragspartner der MARKENHERBERGE und haftet für die während seiner Veranstaltung entstandenen Schäden oder Funktionsstörungen.

(5) Müssen aufgrund einer unsachgemäßen Nutzung externe Fachunternehmen, Notdienste oder Entstörungsdienste hinzugezogen werden, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 20 Erreichbarkeit der Eventlocation

(1) Die Eventlocation befindet sich im innerstädtischen Bereich der Landeshauptstadt München. Die Erreichbarkeit der Eventlocation kann insbesondere aufgrund von Verkehrsaufkommen, Baustellen, Veranstaltungen, Demonstrationen, behördlichen Sicherheitsmaßnahmen, Polizeieinsätzen, Staatsbesuchen, Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums oder vergleichbaren Umständen eingeschränkt sein.

(2) Diese Umstände liegen außerhalb des Einflussbereiches der MARKENHERBERGE und begründen weder einen Mangel der vertraglich geschuldeten Leistung noch Ansprüche auf Minderung der Vergütung, Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

(3) Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Information seiner Gäste, Besucher, Mitarbeiter, Referenten, Dienstleister und sonstigen Veranstaltungsteilnehmer über die Erreichbarkeit der Eventlocation sowie gegebenenfalls erforderliche Anfahrts- oder Sicherheitsmaßnahmen selbst verantwortlich.

(4) Verspätungen oder Ausfälle einzelner Teilnehmer aufgrund der in Absatz 1 genannten Umstände berühren die vereinbarte Vergütung der MARKENHERBERGE nicht.

(5) Soweit aufgrund behördlicher Sicherheitsmaßnahmen oder vergleichbarer Umstände zusätzliche Anforderungen an Einlass, Zugangskontrollen oder Besucherführung entstehen, stellen diese keinen Mangel der vertraglich geschuldeten Leistung dar.

(6) Eine Verpflichtung der MARKENHERBERGE zur Organisation von Ersatzparkplätzen oder alternativen Zufahrtsmöglichkeiten besteht nicht.

§ 21 Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und öffentlich-rechtliche Vorschriften

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Durchführung der Veranstaltung sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie behördlichen Auflagen einzuhalten und auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

(2) Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass von der Veranstaltung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Rauch, Gerüche, Licht, Vibrationen oder sonstige Emissionen ausgehen. Der Auftraggeber hat seine Gäste und sonstigen Veranstaltungsteilnehmer in geeigneter Weise auf die besondere Lage der Eventlocation im innerstädtischen Bereich sowie auf die erforderliche Rücksichtnahme gegenüber Anwohnern und Nachbarbetrieben hinzuweisen.

(3) Die Nutzung von Außenflächen, Innenhöfen, Terrassen oder Eingangsbereichen hat unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaiger behördlicher Auflagen zu erfolgen.

(4) Anweisungen der MARKENHERBERGE zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen oder zum Schutz der Nachbarschaft sind unverzüglich zu befolgen.

(5) Werden aufgrund eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen behördliche Maßnahmen erforderlich oder entstehen der MARKENHERBERGE zusätzliche Kosten, Bußgelder oder sonstige Schäden, hat der Auftraggeber diese zu ersetzen, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.

§ 22 Zutritt, Schlüssel und Zugang zur Eventlocation

(1) Der Zutritt zur Eventlocation erfolgt ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der MARKENHERBERGE und im Rahmen der vereinbarten Veranstaltungs-, Auf- und Abbauzeiten.

(2) Soweit dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Personen Schlüssel, Zutrittsmedien, Zugangscodes oder vergleichbare Berechtigungen überlassen werden, dürfen diese ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht zuvor mit der MARKENHERBERGE abgestimmt wurde.

(3) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, Kosten oder sonstigen Nachteile, die aus einer unsachgemäßen Nutzung, einem Verlust oder einer unbefugten Weitergabe von Schlüsseln, Zutrittsmedien oder Zugangscodes durch ihn oder die von ihm beauftragten Personen entstehen.

(4) Bei Verlust eines Schlüssels oder eines sonstigen Zutrittsmediums ist MARKENHERBERGE unverzüglich zu informieren. Erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit, insbesondere der Austausch von Schließzylindern, Schließanlagen, Zutrittsmedien oder Zugangscodes, gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat.

(5) Ein Anspruch auf ausschließliche Nutzung der Eventlocation außerhalb der vertraglich vereinbarten Veranstaltungs-, Auf- und Abbauzeiten besteht nicht.

(6) MARKENHERBERGE ist berechtigt, die Eventlocation während der gesamten Veranstaltungsdauer jederzeit zu betreten, soweit dies zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen, zur Wahrnehmung des Hausrechts, aus Sicherheitsgründen oder zur Abwendung von Gefahren oder Schäden erforderlich ist. Einer vorherigen Ankündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 23 Datenschutz

Es gelten die jeweils auf der Internetseite der MARKENHERBERGE veröffentlichten Datenschutzhinweise.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand ist München, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Soweit in diesen AGB die Schriftform verlangt wird, genügt, soweit gesetzlich zulässig, auch die Textform (z. B. E-Mail).

(5) Erfüllungsort ist München.